

Frauenfeld, 12. September 2007

Entscheid Nr. 73

0135/2007/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Raperswil
Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen**

1. Mit Schreiben vom 23. Mai 2007 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Raperswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen keine Rekurse hängig.
2. Der Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen umfasst die Parzellen Nrn. 282, 291, 296, 303, 304, 306, 315, 326, 360, 865, die im rechtskräftigen Zonenplan der Politischen Gemeinde Raperswil der Abbauzone zugewiesen sind. Entsprechend den Ausführungen in Art. 20 Abs. 2 des Baureglements ist der Abbau und die Wiedergestaltung in einem Gestaltungsplan zu regeln. Der Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen setzt sich aus einem allgemeinverbindlichen Teil (Endgestaltungsplan, Plan Querschnitte Endgestaltung, Plan Querprofile, Etappenplan, Sonderbauvorschriften [SBV]) und einem informativen Planungsbericht, sowie dem Umweltverträglichkeitsbericht, einer faunistischen Bestandsaufnahme und Bewertung und einem hydrologischen Bericht zusammen.

Der zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan bezweckt laut Art. 5 SBV einen geordneten, gut koordinierten, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Glimmersandabbau mit Sicherstellung der anschliessenden Rekultivierung, wobei der Gestaltungsplan Grundlage der für die einzelnen Abbauetappen erforderlichen Abbaubewilligung bildet. Der Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen wurde mit Schreiben vom 10. März 2006 vorgeprüft. Die im Prüfbericht ausgeführten Anregungen und Vorbehalte wurden hinreichend berücksichtigt, so dass der zu Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen, den Grundanforderungen gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) entspricht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung weist das Forstamt betreffend die im Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen als Feldgehölz bezeichnete Bestockung an der Strasse nach Fruthwil auf folgenden, rechtlichen Sachverhalt hin. Im Hinblick auf das Ziel der Schaffung und Vernetzung wertvoller Lebens-

räume sei die Neupflanzung nach Weisung des Forstdienstes durchaus mit einer Vielzahl von Arten standortgerechter, einheimischer Waldsträucher und niedrig wachsender Waldbäume auszuführen. Die Bestockung werde so zweifellos einen feldgehölzartigen Charakter erhalten. Aufgrund ihrer Grösse mit rund 1500 m² und ihrer Eigenschaft als formelle Ersatzfläche für die seinerzeitige Rodung des ursprünglichen Abbaugebiets (vgl. Rodungsbewilligungen EDI vom 20.09.1985 und Forstamt vom 22.12.2003) werde sie jedoch ab dem Pflanzzeitpunkt zwangsläufig Wald im Rechtssinn darstellen und als solcher im Grundbuch und im Zonenplan eingetragen werden müssen. Die betreffende Waldfläche werde daher auch nicht als ökologischer Ausgleich im Sinne des Landwirtschaftsrechts angerechnet werden können.

Mit einem Gestaltungsplan ist gemäss § 2 der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; RB 814.011) gleichzeitig ein Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen, sofern der Detaillierungsgrad des Gestaltungsplans eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit zulässt. Dies ist im zur Genehmigung eingereichten Gestaltungsplan der Fall. Bei der Beurteilung des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeit kommt die Umweltschutzfachstelle in ihrem Bericht vom 23. Juli 2007 zum Schluss, dass das Vorhaben bei vollständiger Übernahme der im vorgenannten Bericht gestellten Anträge als umweltverträglich eingestuft werden könne. Diesbezüglich wird mit einer Ausnahme, die der vertieften Beurteilung bedarf, auf den Bericht verwiesen. Die Ausnahme betreffen die Anträge der Abteilung Wasserwirtschaft/Wasserbau des Amtes für Umwelt. Gemäss entsprechenden Erläuterungen sei die Schlussfolgerung im hydrologischen Bericht zutreffend mit der Ausnahme, dass die Abbaukote nicht erst aufgrund einer signifikanten Beeinträchtigung der Quelle anzupassen sei. Aufgrund einer geeigneten und frühzeitig in Betrieb zu nehmenden Grundwasserüberwachung seien die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, um frühzeitig eine Beeinträchtigung der Quellwasserfassung erkennen zu können. Zudem sei für den östlichen Teil des Abbauperimeters die Beeinflussung der bestehenden Quellwasserfassung massgebend. Die Abbaukote sei aufgrund aktueller Daten vor Inangriffnahme der Etappe 5 neu festzulegen, damit eine ausreichende Schutzschicht über dem massgebenden Grundwasserspiegel erhalten bleibe. Die Festlegung erfolge, basierend auf den Daten zur Grundwasserüberwachung, durch das Amt für Umwelt (vgl. Bericht). Daraus folgen durch das Amt für Umwelt zwei Anträge: Einerseits die Neuformulierung der Art. 9 und 16 SBV und andererseits die Festlegung der Abbaukote im zentralen Perimeterbereich auf 615 m.ü.M.. Die Festlegung der Abbaukote im zentralen Perimeterbereich auf 615 m.ü.M. ist unter anderem im Plan Querprofile hinreichend allgemeinverbindlich festgelegt. Dagegen sind Art. 9 und 16 neu zu formulieren, wodurch die aktuelle Formulierung der Art. 9 und 16 SBV nicht genehmigt werden kann. Weil der Inhalt der Artikel nicht grundlegend geändert werden muss, sondern der Aspekt der „Prävention“ bzw. der „Rechtzeitigkeit“ präzise zu formulieren ist, kann der Inhalt redaktionell geändert

werden (Hinweisvermerk). Der Wortlaut des Art. 9 der Sonderbauvorschriften ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Die Abbaukote für die Etappen 3 und 4 richtet sich nach der Lage und Mächtigkeit der Glimmersandsteinschicht. Diese beträgt zwischen 2 und 8.5 m. Die Abbaukote wird wie bisher auf 615 m.ü.M. festgelegt. Für den Bereich der Etappen 5 bis 8 wird die Abbaukote in Abhängigkeit von den Ergebnissen der rechtzeitig durchgeführten Grundwasserbeobachtungen neu festgelegt. Die Abbaukote liegt 2 m über dem massgebenden Grundwasserspiegel (vgl. Art. 16).“ Der Wortlaut des Art. 16 ist redaktionell durch den folgenden Text zu ersetzen: „Für die Freigabe der Etappe 5 und die östlich anschliessenden Etappen 6 bis 8 ist die Abbaukote zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Hierfür ist in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle ein geeignetes Grundwasserüberwachungs-Konzept auszuarbeiten und frühzeitig in Betrieb zu nehmen. Die Kosten für die Installation, den Betrieb und den Unterhalt der Grundwasserüberwachung gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.“

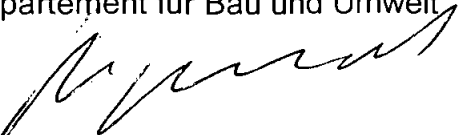
Der Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen erfüllt unter Berücksichtigung der obgenannten Vorbehalte die Anforderungen von § 33 PBG und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Raperswilen am 30. April 2007 beschlossene Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen wird mit Ausnahme von Art. 9 und 16 der Sonderbauvorschriften und mit Hinweisvermerken zu Art. 9 und 16 der Sonderbauvorschriften betreffend redaktionelle Änderung im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Raperswilen, 8558 Raperswilen, unter Beilage von vier Gestaltungsplänen Glimmersandgrube Helsighausen, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken und Hinweisvermerken zu Art. 9 und Art. 16 der Sonderbauvorschriften (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Arbeitsinspektorat
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Departement für Bau und Umwelt, UVP-Fachstelle
 - Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk und Hinweisvermerken analog der Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 12. Sep. 2007